2° J. gr. n. 158 (388 1731. 6. Dec.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Philipp / Pfaltz-Graff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Bayeren / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit männiglichen zu wissen;

DEmnach bey unterschiedlichen eine Zeit hero in Unseren Chur-Pfältzischen Landen besonders zwarn in Unserer Residentz-Stadt Mannheim ausgebrochenen Fallimenten und schädlichen Banqueroutirungen sich in der That gezeiget hat / daß / ob zwarn Wir Uns gegen Unsere Bürger / Schutz-Verwandte und Negotianten / auch alle Unsere Unterthanen / wessen Stands sie seynd / gnädigst versehen / es würden dieselbe von selbsten dahin bedacht und besorgt seyn / wie ein jeder im Handel und Wandel sich genau / fleißig und aufrichtig verhalten / und mit Ehren und sorglicher Haußhaltung / seinen Credit und eigenes Beste beförderen und vermehren möchte / Uns dannoch wider Unsere Churfürstlich-gnädigste Zuversicht / höchst mißfälligst zu vernehmen vorgekommen / wie wenigen Scheu und Bedencken höchst-straffbahrer Weiß / deren verschiedene getragen / in nahmhafften Summen bestehende / sogar über ihr Vermögen sich erstreckende Wechsel-Brieff aus- und von sich zu stellen / nachmahls aber bey sich ereigneter Unvermögenheit desjenigen / an wessen Ordre die Wechsel-Brieff zahlbar gestellet gewesen / solche ihre ausgestellete und in weitere Händ übertragene Wechselen zu honoriren / und die verschriebene Summen zu entrichten / eben so wenig bey Ausstellung der Wechselen als hernach im Stand und Vermögen gewesen seynd / theils aber so viel an Waaren aufgeborget / sich darmit allgemächlich entweder aus Unverstand / oder aus unsorglicher Haußhaltung oder verschwenderischer Wollust / oder aus Boßheit / so weit hinein gegeben und sich verschuldt gemacht / daß endlich das Vermögen zu Wieder-Vergnügung der Creditoren bey weitem nicht hinreichig und erklecklich seyn können / auch theils im Creditiren und Trauen aus wucherlich- oder sonst ohnbedachter Gewinns-Begierde mit solchen Leuthen in Handel sich eingelassen / wovon sie hernachmahls die Wieder-Vergnügung entweger anderst nicht als mit weitläuffigen Proceß suchen /

)(oder

oder aber / wegen an den Debitoren vorhero nicht gnugsam genommener Erkundigung deſſen Zuſtands oder Unvermögenheit / das Ihrige entweder gar oder zum Theil verliehren müſſen / alſo / daß dardurch eine ohnfehlbare Banquerout von anſehnlichen Summen erfolgen und ſich äuſſeren müſſen / wodurch der Credit geſchwächt / Treu und Glauben gebrochen / das Commercium geſtöhret / und verſchiedene von Unſeren Unterthanen und Negotianten an dem Ihrigen verkürtzet / auch wohl gar in völligen Abfall ihrer Nahrung gebracht und geſetzet worden / folgſam auch das Publicum hierdurch unverantwortlichen gefährt / benachtheiliget und verkürtzet wird / daß Wir dahero aus Chur- und Lands-Fürſt-Vätterlicher Vorſorg / umb dieſem verderblichen Unweſen / über die in Unſerer Chur-Pfältziſcher Wechſel-Ordnung Art. 70. von Uns desfalls zum Theil allſchon geſchehene gnädigſte Verordnung pro futuro mit mehrerem Ernſt und Nachdruck zu begegnen / mithin dieſem Ubel und ſchädlichen Banquerotirungen fürs künfftige zu ſteuren / folgende Verordnung ergehen zu laſſen / allerdings für ohnumbgänglich nöthig gnädigſt angeſehen und gehalten haben; Setzen demnach / ordnen und gebieten hiermit / daß

1. Diejenige welche durch ohnverſchuldete Unglücks- und andere unvorgeſehene Fälle / Beraubung des Ihrigen / Brand- und Waſſer-Schaden / oder durch anderer Leuth vorhero nicht wohl zu prüfen oder zu vermuthen geweſene Fallimenta in den ohnvermeydlichen Inſolventz-Stand geſetzt werden / alſobald / als ihnen das Unglück zugeſtoſſen / und ſie dardurch ihre Unvermögenheit verſpühret oder wahrgenommen / ſolches bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen / und nach ſolch beſchehener Anzeig / von Obrigkeits wegen der Cram und Gewölb mit allen darin befindlichen Waaren und Bücheren / ſofort auch das übrig- und ſambtliche Vermögen reſpectivè mit Obſignation belegt und beſtricket / eine ordentliche Bilance des Crediti und Debiti gefertiget / und die zugeſtoſſene Unglücks-Fälle und Schäden Rechts-erforderlichen dargethan und erwieſen werden ſollen / widrigenfalls aber / und ſofern obgemeldter maſſen die Anzeig nicht geſchehen / ſonderen verſchwiegen / und ein ſolcher gleichwohl alſo fort gehandlet / fort dardurch ſich anderen Leuthen und Negotianten / denen deſſelben erlittene Unglücks-Fälle / und dardurch angefallene Unvermögenheit nicht bekannt ſeyn können / weiters ſchuldig gemacht hätten / alsdann gegen ein ſolchen befindenden Dingen nach / mit dem Perſonal-Arreſt auf gewiſſe Zeit und Jahr verfahren werden ſolle; Weilen auch

2. Oeffters wahrgenommen worden / daß verſchiedene / da ſie eine Wechſel-mäßige ſchleunige Zahlung zu præſtiren / nicht mehr im Stand geweſen / gleichwohl vor- und angeben / daß ihr

Vermö-

Vermögen hinlänglich solvendo, sie aber ihre Activa und sonst ausständiges Vermögen zu Befriedigung ihrer Creditoren nicht ohne Verzug zusammen zu bringen / und einzucassiren / vermögend seyen / mithin hierdurch Indulta und Zahlungs-Fristen erlanget / hernachmahls aber sich ergeben hat / daß die angegebene Activa theils illiquid und durch weitwendige Proceß annoch zu rechtfertigen / theils difficilis conventionis & exactionis und theils gar inexigibel und unerheblich seyen / immittels die Creditores das Ihrige entbehren / und durch solchen Verzug ihren Credit auch nicht beyhalten mögen / mithin in nicht geringen Schaden / und noch dabey in Miß-Credit gesetzet worden / daß dergleichen Debitor bey solchem Fall / weilen er sich des Zustands desjenigen / deme er crediti ret / vorhero nicht behutsam und hinlänglich erkundiget / wann anderst kein ohnvorgesehener Unglücks-Fall dergleichen Activa difficilis exactionis oder inexigibel gemacht hätte / in so lang in Personal-Arrest hingesetzt werden solle / bis dessen Creditores und zwarn ein jeder ins besondere ihme dessen Relaxation von selbsten gutwillig gönnen und gestatten würde; Diejenige aber

3. Welche den Abfall ihres Vermögens durch Unglücks-Fälle Rechts-begnügig nicht darthun und erweisen können / sonderen etwa aus einem müßiggängig- verschwenderisch- und wollüstigen Leben / mithin aus Unfleiß / oder aus sonstigem Verschulden in den Insolventz-Stand und Banquerout gesetzt werden / sollen in einen für dergleichen Banqueroutirer besonders anzuweisen seyenden Schuld-Thurn Zeit Lebens zum Personal-Verhafft und Gefängnuß gebracht / auch gestalten Dingen nach ad operas publicas astringiret werden; Ebenermassen dann auch

4. Sollen diejenige / welche über ihr Vermögen Wechselen ausstellen oder indossiren / oder sonst mehr aufborgen / als sie in bonis haben / ob sie schon durch anderer Leuth ereignetes Falliment auser Zahlungs-Stand gesetzt worden wären / jedannoch wegen ihrer bey solcher über ihre Kräfften und Vermögen beschehener Ausstellung oder Indossirung bezeigter straffbahrer Vermessenheit und Frevelthat Zeit Lebens in Schuld-Thurn hingesetzet / auch allenfalls / wie zu End hievor stehenden §. 3. gemeldet / weiters bestrafft werden / wovon einen solchen / wie auch denjenigen Debitorem, von welchen in hievor angezogenem §. 3. gesetzt / gestalten das Publicum hierdurch vermessentlich und frevelhafftig beschädiget wird / weder das beneficium cessionis bonorum, noch auch die Vota der Creditorum, noch auch ein getroffener Accord und Vergleich sollen entledigen können und mögen; Würde sich auch

5. Jemand unterfangen / wann er schon seine Insolventz an sich selbst geprüft / dannoch von ehrlichen Leuthen ansehnliche

Bayerische Staatsbibliothek München

Geld-Summen auffzuborgen / und davon / oder auch von seinem sonstigen Vermögen viel oder wenig entweder lediglich aus Gratification und Gunst / oder sonstig gefährliche Absicht diesem oder jenem Creditori abzuzahlen / mithin dem einen zu Gunst / dem anderen / des Tertii ihme guthertzig verliehene Mittel / oder auch etwas aus seinem vorhandenen sonstigen Vermögen / frevelhafftig zuzuwenden / derselbe soll als ein Betrüger aller Stadt- und Bürgerlicher Aembter unfähig / für infam und unehrlich geachtet / auch befindenden Umbständen nach mit noch weiterer empfindlicher Straff angesehen werden; die so frevelhafftig beschehene Zahlung und Ubertrag aber ipso facto für ungültig und nichtig zu halten seyn; Würde aber

6. Der Banqueroutirer Diebische Boßheit sich so weit auslassen / wann sie von ehrlichen guthertzig- wohl vertrauenden Leuthen / die des an und in sich selbst allschon vorhandenen aber verborgenen Banquerours nicht informiret seynd / Geldere in grossen und kleinen Summen / oder auch Waaren und anderes Vermögen aufnehmen und aufborgen / solches entlehntes Geld oder Waaren an die Seithe bringen / boßhafftig verhehlen / oder auch ihr vorheriges Vermögen und Baarschafften zum Betrug der Glaubiger / es seye in- oder ausser Lands verborgen / solche und dergleichen sollen als boßhaffte Diebe geachtet und bestraffet / mithin dann gegen selbe / wie sonst gegen andere Diebe / nach dem Exempel anderer wohl eingerichteter Regimenteren mit der in der Carolinischen auch Unserer Chur-Pfältzischen Malefitz-Ordnung und Kayserlichen Rechten vorgeschriebenen Straff / mit offentlicher Fürstellung an den Pranger / Ausstreichung mit Ruthen / Verweisung des Landes / auch befindenden Umbständen nach / allenfalls mit der Lebens-Straff selbsten / sofern ein solcher aber sich auf flüchtigen Fuß gesetzet / und sich davon begeben hätte / dannoch auch alsdann praeviâ citatione per proclama publicum, gegen selben / wie es sonsten gegen dergleichen Entflüchtete in Rechten zu procediren ist / ohnnachläßig verfahren werden. Weilen auch

7. Die Ehe-Weiber öffters zum Verderb und Banqueroutirung ihrer Ehe-Männer / entweder durch verschwenderisches / liederliches oder sonstiges wollüstiges Leben und Haußhalten die Anlaß und Ursach geben / bey solchen Fall / und sofern solches gegen sie Rechts-gebührend dargethan und erwiesen seyn würde / sie alsdann nicht allein dotis & illatorum gäntzlich verlustiget / sonderen auch noch eine besondere Straff gegen dieselbe vorbehalten seyn / und sofern sie an Verhehl- oder Versteckung des entbrachten Vermögens / wie hievon §. 6. vermeldet / Theil trügen / alsdann auch gegen selbe / wie auch gegen all diejenige sonst / welche wissentlich daran Theil hätten / als complices functi gleichfalls

falls procedirt und verfahren werden solle. Letztlichen und

8. Weilen auch vielfältig wahrgenommen worden / daß diejenige / welche Moratoria und Zahlungs-Fristen erlangt / gleichwohl doch wehrenden Moratorio und verstatteten Zahlungs-Fristen / an ihre Creditores theils nur ein weniges / theils aber gar nichts entrichtet / auch theils bey Ablauff des Moratorii und Zahlungs-Fristen / weniger als vorhero in bonis gehabt / da sie bey währendem Moratorio und Zahlungs-Fristen / entweder das Vermögen ziemlichen Theils verbracht oder liederlich verzehret / oder vernachläßiget / oder aber auch den gehörigen Fleiß sich nicht gegeben / ihre Massam zum Behuff der Creditorum zu vermehren / mithin in fine für die Creditoren / an statt verhoffter Vermehr- und Besserung oder Zusammenbringung des Debitoris Vermögen / nur desto mehrere Verminderung und Abgang / folgsam nur mehrere Einbuß und Schaden sich geäussert hat / daß hinkünfftig / sobald jemand pro Moratorio ansuchet / ein solcher auch zugleich in der nehmlichen deshalb übergebenden Supplic oder ersteren Bittschrifft / ein nach Maßgab des Art. 64. Unserer Churfürstlichen Wechsel-Ordnung / eingerichteten Statum activorum & passivorum und sämbtlichen Vermögens beyfügen / widrigen falls darauff nicht reflectiret / sonderen vielmehr rejiciret auch alsogleich der von dem Creditore suchender Wechsel-mäßigen Execution der ohngehinderte freye Lauff belassen / hingegen und sofern obgemeldter massen der Status beygefügt und übergeben wäre / alsdann auch alsobald ex officio und von Obrigkeits wegen all des Supplicanten Vermögen mit respective Obsignation und Arrest, in so lang / bis er zu dem suchenden Moratorio sich behörend qualificiret und solches würcklich erlangt haben würde / belegt werden solle; Solte sich aber bey einem solchen Debitore über kurtz oder lang äusseren / daß er von dem gesuchten Moratorio oder auch während solchem etwas aus seinem Vermögen durch sich selbsten / oder durch die Seinige / oder durch jemand anders verwendt / verhelt oder versteckt / oder aber da er einem oder dem anderen seiner Creditoren zu Gunst / und einem oder dem anderen zu Schaden und Nachtheil / eine Zahlung gethan / oder aber Hypothequen und Pfänder oder andere Vorzüglichkeiten ertheilet hätte / bey diesen und dergleichen Fällen ein solcher allerdings mit der Straff wie oben §. 5. auch befindenden Dingen nach allenfalls / wie §. 6. gesetzt angesehen werden / und dabey die Hypotheque-Verschreibung / Pfand-Ertheilung und anderen Ubertrag für null und nichtig erkläret seyn / sonderen was er währendem Moratorio an seine Creditores abzuzahlen hätte oder wolte / entweder mit Vorwissen und Bewilligung des Gerichts / wohin dessen Schuld-Sach einschlagt und gehörig ist / geschehen / oder aber

vor gedachtem Gericht deponiret / und von ſolchem denen Creditoribus pro rata crediti, oder nach deren habendem Vorzug zugetheilet und bezahlt / von Gerichts wegen aber deshalb keine andere Gebührnuſſen / wie ſolche auch immer Nahmen haben mögen / als 15. Kreutzer vom Hundert Zehl-Geld / wann nehmlich das Geld würcklich deponiret / und an die Creditores bezahlt würde / gefordert oder abgezogen und genommen werden ſolle.

Aus Chur- und Lands-Fürſtlicher Obrigkeit befehlen und ordnen Wir dieſemnach Unſeren Chur-Pfältziſchen Ober- und Unter-Gerichten in Unſeren Chur-Pfältziſchen Landen / welche über den Banquerout zu erkennen haben / hiermit gnädigſt und ernſtlichs / hinkünfftig bey Vermeydung Unſerer Churfürſtlichen höchſten Ungnad und anderer ohnnachläßiger Straff / auch Erſetzung des denen Creditoribus dardurch verurſachenden Schadens / auf hievor ſtehend Unſere gnädigſte Verordnung / als ein bey Vorfallenheit zur Richt-Schnur gegebenes beſtändiges Geſetz ohne Anſehung der Perſohnen und ohne nehmenden Umbſchweiff / allerdings ex officio feſt und unabbrüchig zu halten und zu verfahren. Urkund Unſeres Hand-Zeichens und aufgedruckten Geheimen Cantzley Inſiegels. Geben Mannheim den 6. Decembris 1731.

Carl Philipp, Churfürſt.

L.S.

Vt. Hallberg.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Electoris proprium.

BAKKE.